

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gemäß § 56 EAG

I. Allgemeines

(1) Die Republik Österreich – vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – („Fördergeberin“) gewährt nach § 56 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021 idF BGBl. I Nr. 7/2022 („EAG“) Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher. Mit der vorläufigen Abwicklung dieser Investitionszuschüsse – im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – wurde die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, FN 280453g (HG Wien), Alserbachstraße 14 – 16, 1090 Wien, („Abwicklungsstelle“) beauftragt.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Fördergeberin und dem Fördernehmer ist bestimmt durch das EAG und die Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 58 EAG („EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom“), deren Geltung hiermit vereinbart wird. Der „Fördervertrag“ besteht aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB-PV“), deren Geltung der Fördernehmer bereits mit der Antragstellung zustimmt, sowie aus der „Vertragsurkunde“ gemäß Muster in Anhang ./1. Die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und diese AVB-PV sind auf www.oem-ag.at veröffentlicht und jederzeit abrufbar.

(3) Der Fördervertrag kommt dadurch zustande, dass die Abwicklungsstelle den Förderantrag zu diesen AVB-PV (als Bedingungen im Sinne des § 12 Abs 1 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom) und zu den in der Vertragsurkunde genannten Bedingungen und Auflagen durch Information des Förderwerbers über die positive Entscheidung über das Förderansuchen sowie Information über die Bereitstellung der Vertragsurkunde gemäß dem Muster in Anhang ./1 zum selbstständigen Abruf (Download) per E-Mail an die im elektronischen Antrag genannte E-Mail-Adresse des „Antragstellers“ annimmt. Der Antragsteller wird nachstehend auch als „Fördernehmer“ bezeichnet. Die Geltung allgemeiner Bedingungen des Fördernehmers und/oder von der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und/oder vom Fördervertrag abweichender Erklärungen des Fördernehmers ist ohne weiteres ausgeschlossen.

(4) Mit dem Zustandekommen des Fördervertrages gemäß § 56 EAG gilt ein bestehender Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses nach § 27a ÖSG 2012 für das selbe Projekt als zurückgezogen.

(5) Allfällige Änderungen des Fördervertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Auf Seiten der Abwicklungsstelle wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift Genüge getan. Mündliche Vereinbarungen werden nicht Bestandteil des Fördervertrages. Mündliche (telefonische) Auskünfte oder Mitteilungen der Abwicklungsstelle oder ihrer Mitarbeiter sind rechtlich nicht verbindlich.

(6) Der Fördervertrag kann bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung des EAG bzw. dessen maßgeblicher Bestimmungen und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer Bestimmungen, insbesondere der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom von der Fördergeberin und dem Fördernehmer einvernehmlich angepasst bzw. erforderlichenfalls aufgehoben werden; eine Verpflichtung zur Anpassung bzw. Aufhebung besteht jedoch für keine der Vertragsparteien. Sollte im Rahmen der Änderungen der Rechtslage und der dadurch verursachten Anpassungsnotwendigkeiten keine einvernehmliche Einigung der Vertragsparteien erreicht werden können, wird der Fördervertrag selbsttätig, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf, aufgehoben. § 15 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und Punkt V. (2) sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Fördervertrag ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

(8) Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss und nur gewährt, wenn insbesondere die in § 12 Abs 4

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom genannten allgemeinen Förderbedingungen erfüllt sind.

II. Antrag auf Förderung

(1) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das elektronische Abwicklungssystem der Abwicklungsstelle. Eine Übermittlung ausgefüllter Formulare als Anhang mittels elektronischer Post (E-Mail) oder Übermittlungen auf sonstige Weise sind unzulässig und gelten als nicht erfolgt. Um das Funktionieren des elektronischen Abwicklungssystems zu ermöglichen, haben die Browser der Antragsteller „cookies“ zuzulassen.

(2) Die Antragsstellung erfolgt in zwei Schritten: Zunächst ist über das elektronische Abwicklungssystem die Ausgabe eines Tickets für die Antragstellung zu beantragen, wofür insbesondere die Daten und Erklärungen gemäß Punkt II. (3) einzugeben sind. Das Ticket berechtigt den Antragsteller, seinen Förderantrag innerhalb der Ticketfrist zu vervollständigen. Im nächsten Schritt ist nach Erhalt der Ticketnummer oder einer sonstigen Aufforderung der Abwicklungsstelle der Förderantrag um die sonstigen Angaben und Unterlagen (insbesondere gemäß § 9 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom) im elektronischen Abwicklungssystem zu vervollständigen und abzuspeichern. Die Länge und der Beginn der Laufzeit der Ticketfrist werden mit der Übermittlung der Ticketnummer bekannt gegeben. Vervollständigungen nach Ablauf der Frist sind – vorbehaltlich der Regelungen in Punkt II. (5) – unbeachtlich und werden nicht berücksichtigt. Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, den Zugang nach Ablauf der Frist ohne weiteres zu sperren. Nähere Bestimmungen über den Ablauf der Antragstellung werden auf der Homepage der Abwicklungsstelle unter <https://www.oem-ag.at/de/foerderung/> und <https://www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/investitionsfoerderung/> veröffentlicht.

(3) Die Reihung der Förderanträge erfolgt nach den Kriterien gemäß § 56 Abs. 6 EAG. Als Zeitpunkt für das Einlangen gilt der vom Server der Abwicklungsstelle automatisch registrierte Eingang des vollständigen Antrags auf Ausgabe eines Tickets gemäß Punkt II. (2) insbesondere mit folgenden Mindestinhalten: E-Mail-Adresse, Name bzw. Firma des Antragstellers, Antragsart, Engpassleistung der Photovoltaikanlage in kWp, Einspeisepunkt und Zustimmung zur Geltung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und dieser AVB-PV. Eine nachträgliche Änderung der Kategorie i.S.d. § 56 Abs. 3 EAG ist nicht zulässig.

(4) Sämtliche im Verlauf der Antragstellung von der Abwicklungsstelle abgegebenen Mitteilungen und Aufforderungen, wie insbesondere Bestätigungen über das Einlangen des Förderantrags und die Bekanntgabe von Ticketnummern, sagen nichts darüber aus, ob ein Antrag auch in das zu vergebende Förderkontingent aufgenommen und/oder ob die Förderung gewährt werden kann. Sofern das zeitliche Einlangen der Anträge gemäß § 56 Abs. 6 EAG für die Reihung maßgeblich ist, entscheidet bei gleichzeitig eingelangten Förderanträgen das Los.

(5) Sofern dem Förderantrag nicht die im EAG, in § 9 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und die in diesen AVB-PV geforderten Unterlagen bzw. Nachweise beigegeben sind, wird dem Antragsteller von der Abwicklungsstelle eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt, binnen der das Fehlende nachzureichen ist. Die Möglichkeit der Nachreichung umfasst nur zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Unterlagen bzw. Nachweise. Bei vollständiger Ergänzung innerhalb dieser Nachfrist gilt der Förderantrag als ursprünglich vollständig eingebracht und bleibt die Reihung nach der ursprünglichen Antragstellung gewahrt. Ansonsten wird der Förderantrag unter Rangverlust als unvollständig und unzulässig von der Abwicklungsstelle nicht behandelt.

(6) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, den Antragsteller bezüglich des Vorliegens einzelner Fördervoraussetzungen zur Abgabe von Eigenerklärungen aufzufordern. Der Antragsteller hat für die Gewährung eines Zuschlags auf die Fördersätze gemäß § 56 Abs 12 EAG sowie § 6 Abs 4 bis Abs 5 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom bereits bei der

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gemäß § 56 EAG

Antragstellung bekanntzugeben, ob es sich um eine innovative Photovoltaikanlage handelt.

(7) Verfügt die beantragte Anlage über einen Stromspeicher, kann gemäß § 56 Abs 2 EAG zusätzlich ein Investitionszuschuss für den Stromspeicher gewährt werden, sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen vorliegen und eine dahingehende Angabe im Förderantrag bis zum Ende des jeweiligen Fördercalls erfasst wurde. Der beantragte Stromspeicher teilt das rechtliche Schicksal des Förderantrages für die Photovoltaikanlage.

(8) Der Antragsteller hat dieses elektronische Abwicklungssystem nur soweit und nur unter Verwendung solcher Hilfsmittel zu benützen, wie dies zur Erlangung der für ein konkretes Vorhaben benötigten Anträge und Eingaben erforderlich ist. Insbesondere dürfen keinerlei Scheinanträge und/oder Anträge zum Ausschluss Dritter gestellt und/oder ähnliche Maßnahmen gesetzt werden. Die Abwicklungsstelle ist daher berechtigt, jederzeit technisch geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung bzw. Verbesserung einer gleichmäßigen Verfügbarkeit des elektronischen Abwicklungssystems für alle Antragsteller zu ergreifen. Diese Maßnahmen können insbesondere die Verlangsamung und/oder den Ausschluss elektronischer Zugriffe – insbesondere von automatisierten Eingabesystemen wie zB *robots* – umfassen. Die Abwicklungsstelle ist auch jederzeit berechtigt, Antragsteller und/oder Benutzer und/oder IP-Adressen vom Zugriff auf das elektronische Abwicklungssystem auszuschließen, wenn von diesen ausgehende Zugriffe die gleichförmige Verfügbarkeit des elektronischen Abwicklungssystems für andere Benutzer einschränken bzw. einzuschränken drohen. Im Falle des Ausschlusses vom Zugriff auf das elektronische Abwicklungssystem ist der Betroffene nicht zur Antragsstellung berechtigt.

(9) Fehler und/oder Verzögerungen bei sämtlichen Eingaben in das elektronische Abwicklungssystem gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers. Die Abwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, Antragsteller auf deren Fehler hinzuweisen und/oder diese auf sonstige Probleme im Zuge der Antragstellung hinzuweisen. Unklare und/oder fehlerhafte Förderanträge sind rechtlich unwirksam und werden nicht bearbeitet.

(10) Die Abwicklungsstelle ist jederzeit berechtigt, das elektronische Abwicklungssystem (insbesondere für Test- und Wartungszwecke) *offline* zu nehmen. Sämtliche Fristen verlängern sich um jene Anzahl an Kalendertagen, die in diese *offline*-Zeiten fallen.

(11) Für den Fall, dass die Kommunikations- und/oder Computersysteme der Abwicklungsstelle versagen und/oder durch Dritte angegriffen werden und dies nicht ohnehin als Fall höherer Gewalt gewertet werden kann, wird die Abwicklungsstelle die Antragsteller hiervon durch Veröffentlichung auf www.oem-ag.at nach Möglichkeit informieren und gemeinsam mit den Antragstellern darauf hinwirken, dass allfällige Datenverluste wieder beseitigt werden. Für den Fall, dass dies für die Abwicklungsstelle nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich bzw. überhaupt unmöglich ist, sind die Antragsteller verpflichtet, neue Anträge zu stellen. Die Abwicklungsstelle wird die Antragsteller über diese Umstände durch Veröffentlichung auf www.oem-ag.at nach Möglichkeit informieren.

III. Zusagen des Fördernehmers

Der Fördernehmer ist verpflichtet und bestätigt,

(1) sämtliche Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen, gemäß der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und gemäß dem Fördervertrag vollinhaltlich einzuhalten;

(2) die geförderte Errichtung oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage und den allfällig geförderten Stromspeicher innerhalb der in § 56 Abs 14 EAG festgelegten Frist in Betrieb zu nehmen und der Abwicklungsstelle die Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank gemäß § 81 EAG spätestens bis zur Einreichung der Endabrechnungsunterlagen bekannt zu geben;

(3) der Abwicklungsstelle die vollständigen Endabrechnungsunterlagen gemäß § 13 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom spätestens 6 Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme über das elektronische Abwicklungssystem der Abwicklungsstelle zu übermitteln. Der Fördernehmer bestätigt mit der Einreichung der Endabrechnungsunterlagen deren Vollständigkeit und nimmt zur

Kenntnis, dass nicht eingereichte Rechnungen nicht berücksichtigt werden können;

(4) die Anlage im Sinne des ökologischen Erfolges gemäß § 15 Abs 1 Z 10 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom zehn Jahre ab Inbetriebnahme ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben;

(5) die Abwicklungsstelle über projektbezogene Änderungen (z.B. Änderungen der Anbringungsart, Leistungsänderungen etc.) nach Errichtung der Anlage unverzüglich zu informieren;

(6) der Abwicklungsstelle und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Anlage zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der Fördernehmer auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige, der Überprüfung der Durchführung dienende Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren ab der Durchführung der Leistung. Während dieser Dauer sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;

(7) dass für die dem Förderantrag zugrunde liegende Errichtung oder Erweiterung weder eine Tarifförderung (wie gemäß § 12 ÖSG 2012) oder ein Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 gewährt wird, noch eine Förderung auf Grund des Klima- und Energiefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018 oder auf Grund anderer unionsrechtlicher, bundesrechtlicher, landesrechtlicher oder gemeinderechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen wird;

(8) die Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und Förderungen zu informieren;

(9) im Falle der Erweiterung einer mit Einspeisetarif gemäß § 12 ÖSG 2012 geförderten Photovoltaikanlage um eine Photovoltaikanlage samt Stromspeicher, die Erfassung der in der Photovoltaikanlage erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie dahingehend sicherzustellen, dass die aus dem öffentlichen Netz zur Ladung des Stromspeichers entnommene und danach wieder in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie an die Ökostromabwicklungsstelle nicht als eingespeister Ökostrom gemeldet wird. Für diesen Fall ist ein Messkonzept – auf Basis geeichter Messeinrichtungen – vorzulegen.

(10) die Angaben im Rahmen der Antragstellung und der Abwicklung wahrheitsgemäß zu machen (insbesondere dürfen die angegebenen Rechnungsbeträge nur für die konkrete geförderte Anlage erbrachte Leistungen enthalten). Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass falsche Angaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

IV. Förderhöhe, Endabrechnung und Auszahlung

(1) Die Ermittlung des Ausmaßes der Förderung (Höhe des Investitionszuschusses) richtet sich nach dem EAG (insbesondere § 56 EAG), der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (insbesondere §§ 10 und 11) und den beihilfenrechtlichen Vorgaben.

(2) Der Fördernehmer hat der Abwicklungsstelle zur Berechnung der endgültigen Höhe des Investitionszuschusses alle gesetzlich und gemäß der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom sowie dem Fördervertrag notwendigen Endabrechnungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Abwicklungssystem der Abwicklungsstelle zu übermitteln. Der Fördernehmer hat auch alle sonstigen auf Aufforderung der Abwicklungsstelle für die Beurteilung des Förderantrages bzw. für die (endgültige) Bestimmung der Höhe des Investitionszuschusses einzureichenden Unterlagen zu übermitteln. Es werden nur jene Kosten anerkannt, die durch Rechnungen eines für die jeweilige Tätigkeit befugten Gewerbetreibenden nachgewiesen werden können und für die Zahlungsbelege übermittelt werden.

(3) Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Höhe des Investitionszuschusses erst nach Übermittlung und Prüfung sämtlicher Unterlagen (Punkt IV. (2)) festgesetzt werden kann. Die in der Vertragsurkunde (Anhang /1) genannte maximale Förderhöhe ist

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gemäß § 56 EAG

daher die betragsmäßige Höchstgrenze für den auszahlbaren Investitionszuschuss, der nach der konkreten Endabrechnung keinesfalls vollständig zur Auszahlung gelangen muss. Insbesondere sind gemäß § 56 Abs 8 bis Abs 11 EAG Abschläge auf die in der Vertragsurkunde genannte maximale Förderhöhe möglich. Zudem besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag für ein innovatives Projekt gemäß § 56 Abs 12 EAG sowie § 6 Abs 4 bis Abs 5 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, sofern die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Ergeben sich nach der Antragstellung Änderungen der Leistung der Anlage im Vergleich zur beantragten Leistung, bleibt die aus der beantragten Leistung resultierende Kategorie bestehen. Die über die beantragte Leistung hinausgehende Leistungsdifferenz kann im Falle einer Überschreitung nicht gefördert werden.

(5) Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass irreführende oder unrichtige Angaben zum Verlust jedes Anspruches auf den Investitionszuschuss führen und allfällige bereits ausgezahlte Investitionszuschüsse gemäß den Bestimmungen in Punkt V. (2) zurück zu überweisen sind.

(6) Der nach der Endabrechnung ermittelte Investitionszuschuss wird durch die Abwicklungsstelle nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Fördernehmers bei Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen auf das vom Fördernehmer angegebene Bankkonto – welches auf den Fördernehmer lauten muss – überwiesen. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auszahlung der Mittel durch die Abwicklungsstelle nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt.

(7) Im Falle von Streitigkeiten über die Höhe des Investitionszuschusses wird nur der „unstrittige Förderbetrag“ ausgezahlt.

V. Rückforderung/-zahlungen von Investitionszuschüssen

(1) Der Fördernehmer ist verpflichtet, aus den in § 15 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom sowie aus den sonst vertraglich festgelegten Gründen, ausbezahlte Investitionszuschüsse zurück zu zahlen.

(2) Der Aufforderung der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder der Organe der Europäischen Union zur Rückzahlung der Investitionszuschüsse ist unbedingt und binnen 14 Tagen nachzukommen. Die Rückzahlung hat spesen- und abzugsfrei auf ein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebenes Bankkonto zu erfolgen. Sämtliche Beanstandungen von Rückzahlungsverpflichtungen entbinden den Fördernehmer nicht von der Verpflichtung zur Rückzahlung des geforderten Betrages. Aufrechnungen gegen Rückzahlungsforderungen durch den Fördernehmer sind unzulässig.

VI. Datenverarbeitung

(1) Der Fördernehmer nimmt mit der Antragstellung zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche sämtliche im Zuge der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrags bekannt gewordenen Daten – soweit erforderlich – zur Erfüllung ihrer gesetzlich und behördlich erteilten Aufgaben zur Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen, zur Prüfung des Förderungszwecks gemäß § 1 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und zur Vertragserfüllung verarbeiten sowie diese Daten – zur Gänze oder teilweise – zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ihre Gehilfen bzw. Auftragsverarbeiter iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 („DSGVO“), die Regelzonenführer (insbesondere die Austrian Power Grid AG), an die Österreichische Kontrollbank AG, an die smart technologies Management- Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und an im Einzelfall noch zu bestimmende Gutachter zur weiteren Verarbeitung übermitteln. Die Abwicklungsstelle und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie werden – soweit erforderlich – über die vom Antragsteller erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei anderen Rechtsträgern, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln (wie dem Klima- und Energiefonds, der Ökostromabwicklungsstelle, der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse und Stellen zur

Abwicklung von Förderungen aufgrund europarechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen), oder bei sonstigen Dritten notwendige Daten erheben und die notwendigen Daten an diese zur Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß Gesetz (insbesondere EAG), Verordnungen gemäß § 58 EAG und Fördervertrag übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, durchführen.

Der Fördernehmer nimmt mit Antragstellung weiters folgende Übermittlungen seiner Daten im gesetzlich/behördlich vorgegeben Ausmaß zur Erfüllung der gesetzlichen/behördlichen Aufgaben der nachstehend genannten Stellen zur Kenntnis: (a) an den Energiebeirat (§ 55 EAG iVm § 20 Energie-Control-Gesetz), (b) an die für den Fördernehmer jeweils zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann, (c) an die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, (d) an die Europäische Kommission, (f) an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, (e) an das Bundesministerium für Finanzen, (f) an die Energie-Control Austria, (g) an den Rechnungshof und dessen Beauftragte, (h) an den Klima- und Energiefonds gemäß Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. I Nr. 40/2007, (i) an die Ökostromabwicklungsstelle und (j) an Stellen zur Abwicklung einschlägiger Förderungen aufgrund landes-, bundes- oder europarechtlicher Bestimmungen.

Bei Nichtbereitstellung der Daten gemäß Punkt VI. (1) kann keine Förderung erfolgen.

(2) Mit der Antragstellung **stimmt** der Fördernehmer im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, **zu**, sowie **willigt** im Sinne des Art 7 der DSGVO **ausdrücklich ein**, dass alle nachstehenden im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der Energie-Control Austria und dem Rechnungshof für förderbezogene Auswertungen übermittelt werden können. Von dieser Zustimmung/Einwilligung sind erfasst: Name bzw. Firma des Fördernehmers, Standort der geförderten Anlage, Zählpunkt, Art des Fördervorhabens (Photovoltaik oder Photovoltaik und Stromspeicher), Neuerrichtung oder Erweiterung, Anbringung (an Gebäude/baulicher Anlage, Betriebsfläche), Barwert der Förderung, Leistungsdaten der Anlage (Speichervolumen und Engpassleistung), Umfang und Gründe für Rückforderungen bezahlter Förderungen bzw. für den Wegfall zugesagter Förderungen. Ein **Widerruf** einer abgegebenen Zustimmungs-/Einwilligungserklärung durch den Fördernehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf an die Kontaktdaten gemäß Punkt VI. (5) AVB-PV erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Abwicklungsstelle unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

(3) Die in Punkt VI. (2) AVB-PV aufgezählten Daten werden auch im berechtigten Interesse der Abwicklungsstelle und der zuständigen Behörden (insbesondere Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, E-Control, Landeshauptmann bzw. Landesregierung, Rechnungshof) zur Prüfung und Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Förderabwicklung verarbeitet.

(4) Sämtliche Daten werden für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch 10 Jahre ab der Durchführung der Leistung durch Inbetriebnahme der Investition, und danach solange gespeichert, wie dies für die Abwicklung der Förderung bei Streitigkeiten oder zur Erfüllung von Berichts- und Nachweispflichten notwendig ist.

(5) Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß der DSGVO ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO). Es besteht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO). Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person an folgende Kontaktdaten wenden: OeMAG

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gemäß § 56 EAG

Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, FN 280453g (HG Wien), Alserbachstraße 14 – 16, 1090 Wien, [+43 5 787 66-10; eag@oem-ag.at], oder subsidiär Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystr. 2, 1010 Wien.

VII. Haftung / Verzichte

(1) Die Fördergeberin und/oder die Abwicklungsstelle haften – abgesehen von Personenschäden – ausschließlich bei grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten. Eine Haftung der Fördergeberin und/oder der Abwicklungsstelle für entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Folgeschäden sowie für alle sonstigen mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Der Fördernehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen über dem vorstehenden Umfang gegenüber der Abwicklungsstelle.

(2) Der Fördernehmer verzichtet auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegen die Fördergeberin und/oder die Abwicklungsstelle für

den Fall, dass Investitionszuschüsse mangels zur Verfügung stehender Mittel nicht oder zeitlich verzögert ausgezahlt werden.

(3) Der Fördernehmer haftet der Fördergeberin und der Abwicklungsstelle bei leichter Fahrlässigkeit, insbesondere für die Richtigkeit sämtlicher übermittelten Informationen/Unterlagen an die Abwicklungsstelle zur Bestimmung der Förderwürdigkeit und der Förderhöhe. Der Fördernehmer haftet im selben Ausmaß für seine Erfüllungsgehilfen (wie zB Planer, Elektrotechniker).

(4) Der Fördernehmer hält die Abwicklungsstelle hinsichtlich jeglicher Nachteile, die die Abwicklungsstelle aufgrund von falschen Angaben (insbesondere bei der Antragstellung und bei der Einreichung von Unterlagen zur Endabrechnung) erleidet, vollumfänglich schad- und klaglos.

VERTRAG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES INVESTITIONSZUSCHUSSES

gemäß § 56 EAG

zwischen

Name/ Firma

Geburtsdatum / FN Nummer, FB-Gericht, ZVR, RegisterNr
Anschrift
Anschrift

Republik Österreich

(Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie)

vertreten durch die

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

FN 280453g, HG Wien

Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien

wie folgt:

Vertragsgegenstand, Grundlagen und Bestandteile: Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß § 56 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz („EAG“), BGBl. I Nr. 150/2021, idF BGBl. I Nr. 7/2022. Grundlagen sind das EAG und die darauf gründende Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 58 EAG („EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom“), deren Geltung vereinbart ist. Überdies gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB-PV“) für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 56 EAG. Die AVB-PV und die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom sind jederzeit auf www.oem-ag.at abrufbar.

Vertragsdauer: Der Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung durch Inbetriebnahme der Investition, und endet danach, ohne dass es hierfür einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf.

Standort der Anlage:

Art der Anlage:

Neuerrichtung PV/ Erweiterung PV/ Erweiterung PV um Stromspeicher

(kombiniert)

Innovative Photovoltaikanlage:

ja/nein

PV: Engpassleistung [kWp]:

(bei Erweiterungen „Gesamt ... kWp“)

Speicherkapazität [kWh]:

Maximaler Investitionszuschuss [EUR]:

Hinweis: Der Investitionszuschuss kann sich auf Grundlage der Prüfung der eingereichten Endabrechnungsunterlagen noch reduzieren bzw. gemäß § 56 Abs. 8 EAG um einen Abschlag in Höhe von 25% verringern.

Zählpunkt:

AT

Datenverarbeitung: Der Fördernehmer hat mit der Antragstellung zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in Folge „BMK“) und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche sämtliche im Zuge der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrags bekannt gewordenen Daten – soweit erforderlich – zur Erfüllung ihrer gesetzlich und behördlich erteilten Aufgaben zur Beurteilung des Vorliegens der Förder Voraussetzungen, zur Prüfung des Förderungszwecks gemäß § 1 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und zur Vertragserfüllung verarbeiten sowie diese Daten – zur Gänze oder teilweise – zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ihre Gehilfen bzw. Auftragsverarbeiter iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 („DSGVO“), die Regelzonenführer (insbesondere die Austrian Power Grid AG), an die Österreichische Kontrollbank AG, an die smart technologies Management- Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und an im Einzelfall noch zu bestimmende Gutachter zur weiteren Verarbeitung übermitteln.

Die Abwicklungsstelle und das BMK werden – soweit erforderlich – über die vom Antragsteller erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei anderen Rechtsträgern, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln (wie dem Klima- und Energiefonds, der Ökostromabwicklungsstelle und Stellen zur Abwicklung von Förderungen aufgrund europarechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen), oder bei sonstigen Dritten notwendige Daten erheben und die notwendigen Daten an diese zur Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß Gesetz (insbesondere EAG), Verordnungen gemäß § 58 EAG und Fördervertrag übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, durchführen.

Der Fördernehmer hat mit der Antragstellung weiters folgende Übermittlungen seiner Daten im gesetzlich/behördlich vorgegeben Ausmaß zur Erfüllung der gesetzlichen/behördlichen Aufgaben der nachstehend genannten Stellen zur Kenntnis genommen: (a) an den Energiebeirat (§ 55 EAG iVm § 20 Energie-Control-Gesetz), (b) an die für den Fördernehmer jeweils zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann, (c) an die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, (d) an die Europäische Kommission, (f) an das Bundesministerium für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, (e) an das Bundesministerium für Finanzen, (f) an die Energie-Control Austria, (g) an den Rechnungshof und dessen Beauftragte, (h) an den Klima- und Energiefonds gemäß Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. I Nr. 40/2007, (i) an die Ökostromabwicklungsstelle und (j) an Stellen zur Abwicklung einschlägiger Förderungen aufgrund landes-, bundes- oder europarechtlicher Bestimmungen. Bei Nichtbereitstellung der Daten gemäß diesem Absatz kann keine Förderung erfolgen.

Eine mit der Antragstellung erteilte Zustimmung / Einwilligung zur Übermittlung von Daten für förderbezogene Auswertungen ist widerrufbar. Eine Nichtzustimmung ist kein Ausschließungsgrund für die Gewährung der Förderung. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf an die Kontaktdaten gemäß Punkt VI. (5) AVB-PV erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Abwicklungsstelle unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht und ist kein Ausschließungsgrund für die Gewährung der Förderung.

Die in Punkt VI. (2) AVB-PV aufgezählten Daten werden auch im berechtigten Interesse der Abwicklungsstelle und der zuständigen Behörden (insbesondere Bundesministerium für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, E-Control, Landeshauptmann bzw. Landesregierung, Rechnungshof) zur Prüfung und Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Förderabwicklung verarbeitet.

Sämtliche Daten werden für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch 10 Jahre ab der Durchführung der Leistung durch Inbetriebnahme der Investition, und danach solange gespeichert, wie dies für die Abwicklung der Förderung bei Streitigkeiten oder zur Erfüllung von Berichts- und Nachweispflichten notwendig ist.

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß der DSGVO ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO). Es besteht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO). Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person an folgende Kontaktdaten wenden: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, FN 280453g (HG Wien), Alserbachstraße 14 – 16, 1090 Wien, [+43 5 787 66-10; eag@oem-ag.at] oder subsidiär Bundesministerium für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Vertragsabschluss: Der Vertrag wurde am [Datum] abgeschlossen.